

Rubrik: Rechtsetzung und politische Rechte
Unterrubrik: Verfügung einer kantonalen Verwaltungsstelle
Publikationsdatum: KABZH 10.03.2023
Meldungsnummer: RS-ZH06-0000000383

Publizierende Stelle
Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Anordnung der kantonalen kirchlichen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 über die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Änderung vom 1. Dezember 2022)

Verfügende Stelle:
Direktion der Justiz und des Innern

Datum der Verfügung: 01.12.2022

Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf § 17a Abs. 2 lit. a des Kirchengesetzes (KiG, LS 180.1), §§ 13 ff. der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) und den Beschluss des Synodalrates vom 6. März 2023, mit dem dieser die Wahlleitung für die Durchführung der kantonalen kirchlichen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 zur Änderung vom 1. Dezember 2022 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft der Direktion der Justiz und des Innern übertrug,

verfügt:

I. Die kantonale kirchliche Volksabstimmung zur Änderung vom 1. Dezember 2022 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft wird auf **Sonntag, den 18. Juni 2023**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten wird die nachstehende Frage zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

Stimmzettel

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft
(Änderung vom 1. Dezember 2022)

III. Berechtigt zur Teilnahme an der Abstimmung sind alle der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt ist, wer als Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich das 18. Altersjahr vollendet hat und über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

IV. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag bis spätestens 15:00 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI.

V. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten (§ 17a Abs. 4 und § 5 Abs. 3 KiG in Verbindung mit Art. 47 lit. d und Art. 48 Kirchenordnung [LS 182.10] sowie §§ 19 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]).

Direktion der Justiz und des Innern

Jacqueline Fehr